

**Prüfungsordnung
des gemeinsamen konsekutiven
Masterstudiengangs Public Health
der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
Technischen Universität Berlin
und Alice Salomon Hochschule Berlin
an der Berlin School of Public Health**

Die Gemeinsame Kommission zur Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin hat am 25.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Satzung der Gemeinsamen Kommission diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Health beschlossen¹.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungsberechtigte Personen
- § 4 Form der Prüfungen, Prüfungssprache
- § 5 Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Benotung von Prüfungsleistungen, Abschlussnote
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Anrechnungsverfahren
- § 11 Studienabschluss
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Diploma Supplement, akademischer Grad und Zeugnisse
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten
- ANLAGE 1 Musterdokument Zeugnis
- ANLAGE 2 Musterdokument Master Urkunde
- ANLAGE 3 Musterdokument Transcript of Records
- ANLAGE 4 Musterdokument Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité), der Technischen Universität Berlin (TU) und der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ASH) an der Berlin School of Public Health (BSPH). Sie ergänzt die Vorschriften der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RASP) der Charité und stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen ordnungsgemäß und

¹ Diese Satzung hat der Vorstand der Charité gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 08.03.2016 bestätigt.

innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig; insbesondere für:

- die Bestellung der prüfungsberechtigten Personen,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Evaluation der Prüfungen.

(2) Die Gemeinsame Kommission setzt den Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern besteht. Deren Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn die Gemeinsame Kommission nicht für Neubestellungen sorgt.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- 3 lehrverantwortliche Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer (je eine/r aus den beteiligten Hochschulen)
- 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Person aus der Gruppe der Studierenden, wobei diese bei Angelegenheiten der Leistungsbewertung nicht stimmberechtigt ist.

Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer als vorsitzende Person. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der vorsitzenden Person die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) Die vorsitzende Person kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten alleine entscheiden. Sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die prüfenden Personen unterliegen dem Gebot der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Prüfungsberechtigte Personen

(1) Prüfungen in Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüfer und Prüferinnen bestellt sind.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfungsberechtigten Personen. Deren Namen sowie die Prüfungstermine

sind rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben.

(4) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern oder von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der beteiligten Hochschulen oder von durch den Prüfungsausschuss bestellten prüfungsberechtigten Personen betreut und bewertet.

(5) Der/die zu prüfende Studierende kann für die Masterarbeit prüfungsberechtigte Personen als Erst- und Zweitgutachter vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung.

§ 4

Form der Prüfungen, Prüfungssprache

(1) Prüfungen werden als Modulprüfungen durchgeführt. Eine Modulprüfung kann sich aus maximal 3 Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, die entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtmodul zu gewichten sind (so genannte „Portfolio-Prüfungen“). Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass sich die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) Prüfungen und Teilprüfungsleistungen im Rahmen von Portfolioprüfungen können in Form von Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Die Art der geforderten Prüfungsleistungen ist in den ANLAGEN 1 und 3 dieser Studienordnung verbindlich festgelegt.

(3) Prüfungen sind bestanden, wenn die nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in ANLAGE 3 der Studienordnung geforderte Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ oder als „bestanden“ bewertet ist.

(4) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, Hausarbeiten und Masterarbeiten können auch in englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden.

§ 5

Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Klausuren nach §38 RASP sind schriftliche Arbeiten, in denen unter Aufsicht nachgewiesen wird, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit gängigen Methoden des Faches erkannt und gelöst werden kann.

(2) Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel semesterbegleitend als Hausarbeiten nach §39 RASP erbracht. Es kann sich beispielsweise um Studienarbeiten, Thesenpapiere, Literaturreviews, Lerntagebücher, verschriftlichte Referate, Projektarbeiten oder auch multimediale Formate handeln. In sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie eine begrenzte Fragestellung eines Fachgebietes nach wissenschaftlichen Methoden unter Hinzuziehung selbst recherchierter Literatur eigenständig bearbeiten, dass sie Aufgaben fachgerecht lösen und Lösungen strukturiert präsentieren können.

(3) Masterarbeiten sind von mindestens zwei prüfenden Personen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können als Prüfungsgespräche nach §42 RASP oder als Präsentationen nach §43 RASP durchgeführt werden, jeweils als Einzel- oder Gruppenprüfung.

§ 7

Benotung von Prüfungsleistungen, Abschlussnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den prüfungsberechtigten Personen eigenverantwortlich gemäß § 48 RASP der Charité festgesetzt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird das Ergebnis nach mathematischen Regeln auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. Es gilt bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= mangelhaft

(3) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums setzt sich kumulativ aus den Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit zusammen. Dabei bleiben die beiden Basismodule und drei Vertiefungsmodule unberücksichtigt. Die Noten werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(4) Die Gesamtnote wird im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal und nur mit einem neuen Thema wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Masterarbeit beginnen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn der/die zu prüfende Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Prüfungsbeginn ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der zu prüfenden Studierenden kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Versucht der/die zu prüfende Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(4) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 10 Anrechnungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Sie sind anzurechnen, wenn sie unter Beachtung der Studienordnung und Prüfungsordnung in Umfang, Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dies gilt entsprechend für Leistungen, die nicht an Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf der Basis der von den Studierenden vorzulegenden Qualifikationsunterlagen im Einzelfall.

§ 11 Studienabschluss

(1) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen sowie eine Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Basis-, Kern-, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden.

§ 12 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein begrenztes Thema oder Problem zu Public Health Fragen eigenständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung zu erstellen. Über Ausnahmen aus schwerwiegenden individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden.

(2) Die Masterarbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Fach in dreifacher Ausfertigung zu versehen und zum Zweck der Plagiatsprüfung grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Masterarbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen

vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss.

(4) Gruppenarbeiten können zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu prüfenden Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer begutachtet, die / den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, gibt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

§ 13 Diploma Supplement, akademischer Grad und Zeugnisse

(1) Wer das Masterstudium Public Health erfolgreich abschließt, erlangt den akademischen Grad „*Master of Science*“ (*M.Sc.*).

(2) Das Zeugnis bzw. die Master Urkunde (siehe Anlagen 1 und 2) sind von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses bzw. der Dekanin / dem Dekan zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel der Charité zu versehen.

(3) Studierende erhalten in Ergänzung des Zeugnisses ein Diploma Supplement (siehe Anlage 3), das sämtliche Studienleistungen dokumentiert und den Anforderungen der EU entspricht.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfungen besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Berlin, den 16.8.2016

ANLAGE 1: Musterdokument Zeugnis

Frau

Beate Mustermann

geb. am dd.mm.yyyy in Musterstadt

hat die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang

Master of Science in Public Health

nach der Prüfungsordnung des gemeinsamen konsekutiven
Masterstudiengangs Public Health
der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
Technischen Universität Berlin
und Alice Salomon Hochschule Berlin
vom dd.mm.yyyy in einem ordnungsgemäßen Verfahren

mit dem Gesamturteil

X¹ (X,X)²

abgelegt.

¹ ECTS-Grade, siehe Notenskala am Ende

² Note der Universität, siehe Notenskala am Ende

Module:

Modul	Modulname	Note
Modul 1	XXXX	X,X
Modul 2	XXXX	X,X
Modul ...	XXXX	X,X

Gesamtnote der Module: X,X

Thema der Masterarbeit:

<Masterarbeitstitel>

Tag der mündlichen Prüfung: dd.mm.yyyy

Note der Masterarbeit: X,X

Berlin, dd.mm.yyyy

Siegel

DER DEKAN/DIE DEKANIN

DER/DIE VORSITZENDE
DES PRÜFUNGS-AUSCHUSSES

(1) Notenskala der Universität

Note	Prädikat	Beschreibung der Leistung	Notengrenzen bei Multiple-Choice-Verfahren
bis 1,5	„sehr gut“ (1)	eine hervorragende Leistung,	mindestens 75 Prozent über Bestehensgrenze (60%)
über 1,5 bis 2,5	„gut“ (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,	mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent über Bestehensgrenze (60%)
über 2,5 bis 3,5	„befriedigend“ (3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,	mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent über Bestehensgrenze (60%)
über 3,5 bis 4,0	„ausreichend“ (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,	keine oder weniger als 25 Prozent über Bestehensgrenze (60%)
über 4,0	„nicht ausreichend“ (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	Unter 60% der zu erreichenden Punkte

(2) Notenskala nach European Credit Transfer System (ECTS)

beste 10 % mit „bestanden“	A	weitere 25% mit „bestanden“	D
weitere 25% mit „bestanden“	B	weitere 10% „bestanden“	E
weitere 30% mit „bestanden“	C	nicht bestanden	F

ANLAGE 2: Musterdokument Master Urkunde

Frau

Maria Mustermann
geb. am dd.mm.yyyy in Musterstadt

WIRD

NACH BESTANDENER MASTERPRÜFUNG

DER AKADEMISCHE GRAD

MASTER OF SCIENCE (MSc)

im Fach

Public Health

VERLIEHEN.

Berlin, dd.mm.yyyy

Siegel

DER DEKAN/DIE DEKANIN

DER/DIE VORSITZENDE
DES PRÜFUNGSCHAUSCHUSSES

ANLAGE 3: Musterdokument Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS

Name:

Date and Place of Birth:

Study/Program:

Immatriculation Date:

Exmatriculation Date:

Graduation Date:

STUDY-ACHIEVEMENTS (courses, lectures, etc.)

Nr.	Name of Module/ Subject	Instructional method/ Exam method	Credits/ Hours ¹	Grade ²	Term ³

ADDITIONAL ACHIEVEMENTS (electives, rotations, trainings, etc.)

Subject of Achievement	Institution granting achievement	Start date	Finish date	Credits/ Hours/ Weeks
		dd.mm.yyyy	dd.mm.yyyy	

¹ One hour contains 45 minutes² Grades regulated by European Credit Transfer System (ECTS), see grading scale below³ Every term contains 14 weeks of education, two terms per year

GRADUATION

<Name, Surname> has completed his/her studies, and has fulfilled all requirements and examinations for granting the <degree name> on dd.mm.yyyy regulated by the study conditions (agreed by the faculty board on: dd.mm.yyyy)

Overall Module Grade:

Overall Exam Grade:

Overall Graduation Grade:

Seal

Berlin, dd.mm.yyyy

The Dean/ The Registrar/ The Chairman of the Board of Examiners

GRADING SCALE**(1) National Grades used by University**

Numeric Grade	Grade	Description	Percentage in Multiple-Choice-Tests
up to 1,5	„very good“ (1)	outstanding performance	minimum 75 up to percent over pass/fail-border
above 1,5 up to 2,5	„good“ (2)	far above average performance	minimum 50 up to 75 percent over pass/fail-border
above 2,5 up to 3,5	„satisfactory“ (3)	good but with shortcomings	minimum 25 up to 50 percent over pass/fail-border
above 3,5 up to 4,0	„sufficient“ (4)	performance meets minimum criteria	Nor or less than 25 percent over pass/fail-border
above 4,0	„fail“ (5)	performance fails minimum criteria (not passed)	under 60% of acquirable points

(2) Grades in European Credit Transfer System (ECTS)

best 10 % of passing students	A
following 25% of passing students	B
following 30% of passing students	C

following 25% of passing students	D
following 10% of passing students	E
fail/ not passed	F

ANLAGE 4: Musterdokument Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (MSc)

2.2 Main Field(s) of Study

Public Health

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Type / Control)

University (Medical Faculty)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Type / Control)

University (Medical Faculty)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

University (Higher Education)

3.2 Official Length of Programme

2 years = 3600 hours 0 120 Credits

3.3 Access Requirements

University Degree in Public Health relevant Studies with at least 180 Credit Points. Minimum of 10 Credits in Human Biology, Statistics, Biostatistics, Politics or Economics, Sociology or related Social Science.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full time (Part time optional)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

See Table in 4.3

4.3 Programme Details

Introductory Modules	Sem	Exam type
Introduction to Public Health Biology	1	KL
Introduction to Epidemiology and Biostatistics	1	KL
Introduction to Policy, Economics and the German Health Care System	1	KL
Introduction to Sociology of Health and Illness	1	PO
Core Modules		
Burden of Disease and Public Health Action	1	PO
Addressing Public Health Challenges of the 21st Century	3	PR
Advanced Modules (including electives)		
Public Health Research Methods	1	PO
Epidemiology and Population Health Research Methods	2	KL
Health and Society	2	HA/ PR
Environmental Health	2	PO
Infectious Disease Surveillance	2	PR

Health Systems: Stakeholders, Functions and Goals	2	PO
Management of Health Organisations and Health Systems	3	PO
Health Economics / Health Technology Assessment	3	PO
Health Promotion and Disease Prevention - Interdisciplinary Challenges	1	HA/ PG
Interventions for Health Promotion	2	HA/ PG
Interventions for Disease Prevention	2	HA/ PR
Public Health Electives		
Elective	3	Module specific
Elective	3	Module specific
Elective	3	Module specific
Master Thesis		
Kolloquium	4	HA
Master Thesis	4	TH

KL=written Test; PO=Poster; PR=oral Presentation; HA=written Assignment; TH=written Thesis; PG=Project Group

4.4 Grading Scheme

(1) National Grades used by University

Numeric Grade	Grade	Description	Percentage in Multiple-Choice-Tests
up to 1,5	„very good“ (1)	outstanding performance	minimum 75 up to percent over pass/fail-border
above 1,5 up to 2,5	„good“ (2)	far above average performance	minimum 50 up to 75 percent over pass/fail-border
above 2,5 up to 3,5	„satisfactory“ (3)	good but with shortcomings	minimum 25 up to 50 percent over pass/fail-border
above 3,5 up to 4,0	„sufficient“ (4)	performance meets minimum criteria	Nor or less than 25 percent over pass/fail-border
above 4,0	„fail“ (5)	performance fails minimum criteria (not passed)	under 60% of acquirable points

(2) Grades in European Credit Transfer System (ECTS)

best 10 % of passing students	A	following 25% of passing students	D
following 25% of passing students	B	following 10% of passing students	E
following 30% of passing students	C	fail/ not passed	F

4.5 OVERALL CLASSIFICATION (in original language): X,X

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Graduates of the Programme are qualified to work in the fields of Public Health in Science, Politics, Counselling, higher Governance Levels and for a PhD Programme

5.2 Professional Status

Second Level University Degree

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

<http://www.charite.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Date of Degree):

Prüfungszeugnis vom (Date of Diploma):

Transcript of Records vom (Date of ToR):

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

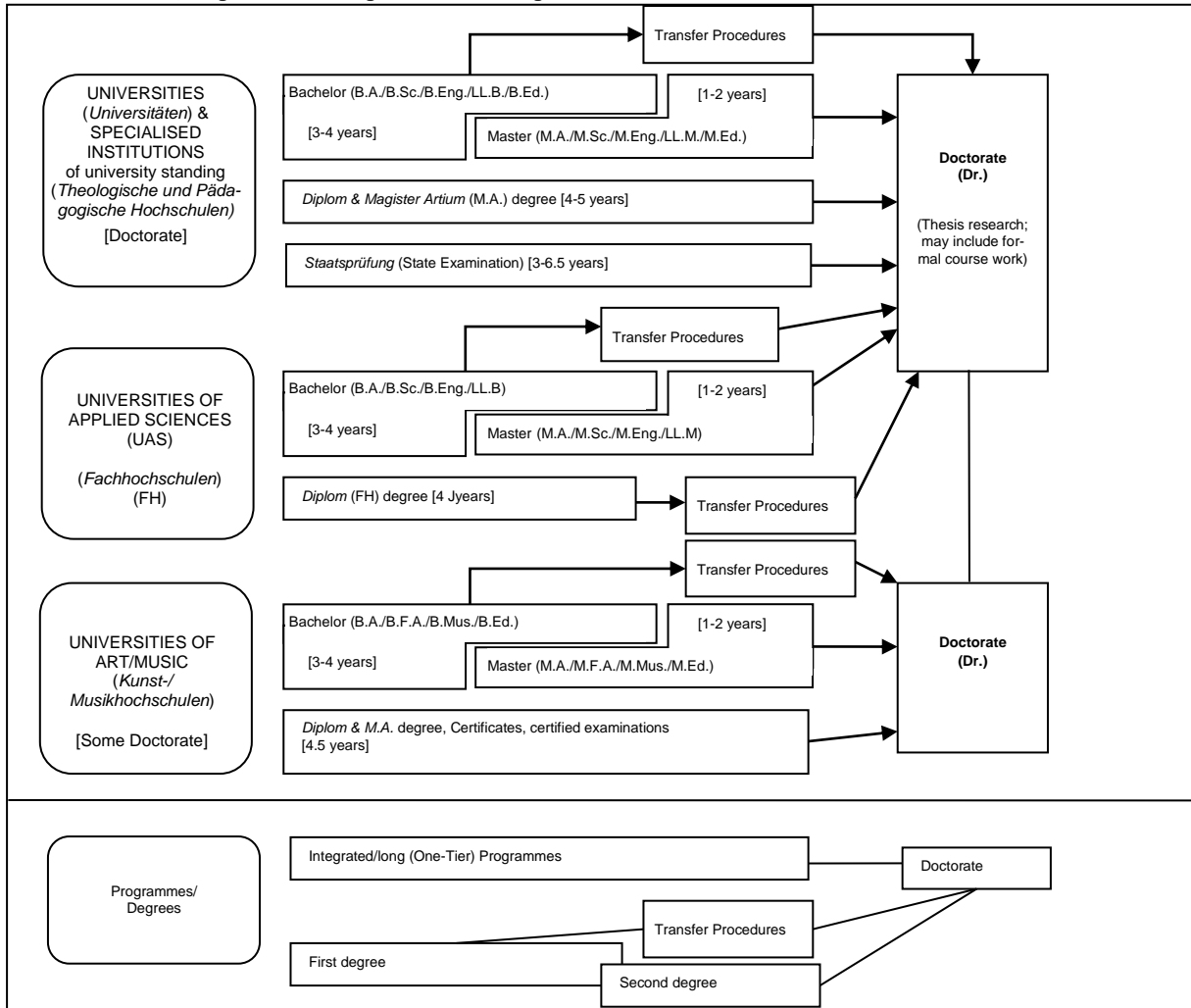
8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.

- ² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- ³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).
- ⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- ⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- ⁶ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- ⁷ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- ⁸ See note No. 7.
- ⁹ See note No. 7.
- ¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



**Studienordnung
des gemeinsamen konsekutiven
Masterstudiengangs Public Health
der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
Technischen Universität Berlin
und Alice Salomon Hochschule Berlin
an der Berlin School of Public Health**

Die Gemeinsame Kommission hat am 25.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Satzung der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin diese Studienordnung für den Masterstudiengang Public Health beschlossen².

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienausschuss
- § 3 Studienbeginn, Zulassung, Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Vollzeitstudium und Teilzeitstudium
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Zuweisung
- § 10 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 11 Die regelmäßige Teilnahme
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Qualitätssicherung
- § 14 Inkrafttreten
- ANLAGE 1 Modulübersicht
- ANLAGE 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan
- ANLAGE 3 Modulbeschreibungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité), der Technischen Universität Berlin (TU) und der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ASH) an der Berlin School of Public Health (BSPH). Sie ergänzt die Vorschriften der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RASP) der Charité und stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen ordnungsgemäß und innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 2
Studienausschuss**

- (1) Der Studienausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Weiterentwicklung des Studiums.
- (2) Die Aufgaben des Studienausschusses nimmt der Prüfungsausschuss wahr.
- (3) Soweit der Ausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die nicht in der Prüfungsordnung geregelt

² Diese Satzung hat der Vorstand der Charité gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 08.03.2016 bestätigt.

sind, haben die studentischen Mitglieder Stimmrecht.

**§ 3
Studienbeginn, Zulassung,
Zulassungsvoraussetzung**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Das Verfahren der Bewerbung, die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen regelt die Zugangs- und Zulassungssatzung.

**§ 4
Vollzeitstudium und Teilzeitstudium**

- (1) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium.
- (2) Es kann als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn Gründe nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 – 6 BerlHG vorliegen oder aus Gründen, die es regelmäßig unmöglich machen, mehr als die Hälfte des nach Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienumfangs zu belegen.
- (3) Ein Teilzeitstudium muss rechtzeitig unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.
- (4) Die Struktur des Vollzeit- und des Teilzeitstudiums ergibt sich aus ANLAGE 2 der Studienordnung.

**§ 5
Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist es, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Bereich Public Health befähigen. Hierzu gehören Kenntnisse über
 - Aufbau und Funktionen von Gesundheitssystemen, Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie
 - Anwendung von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden in Public Health
 - Auswirkungen der sozio-ökonomischen, physischen und biologischen Umwelt auf Gesundheit
 - Gesundheitsförderung und Prävention
- (2) Der Masterstudiengang befähigt
 - zur Analyse und Bewertung der Gesundheitssituation der Bevölkerung insgesamt und spezifischer Populationen auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene sowie im internationalen Vergleich;
 - zur Ermittlung der physischen, psychischen, sozialen und Umweltbedingungen von Gesundheit und Krankheit sowie deren Wechselwirkung;
 - zur Analyse und Bewertung der Struktur, Kostenentwicklung und Dynamik in Gesundheitssystemen;
 - zur Evaluation von Versorgungsstrukturen und -leistungen sowie von Programmen der Prävention und Gesundheitsförderung;
 - zur Erkennung von Public Health Problemen und Aufgaben und der eigenständigen Entwicklung und Formulierung wissenschaftlich begründeter Lösungsansätze;
 - zur systematischen Berücksichtigung von Geschlechtern und sozialen Unterschieden in Public Health
- (3) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind qualifiziert für Public Health-bezogene Tätigkeiten in Wissenschaft, Politik und Beratung, für den Zugang zur höheren Verwaltungs-

laufbahn sowie zum dritten Studienzyklus und damit zur Promotion.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. In diesem Zeitraum werden durch 3600 Stunden studentischen Arbeitsaufwand insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Das letzte Semester dient insbesondere der Erstellung der Masterarbeit.

(2) Der studentische Arbeitsaufwand beträgt im Vollzeitstudium 900 Stunden pro Semester, dies entspricht 30 Leistungspunkten (LP). Im Falle eines Teilzeitstudiums müssen pro Semester mindestens 420 Stunden studentischer Arbeitsaufwand beziehungsweise 14 Leistungspunkte erbracht werden.

(3) Der studentische Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium (Vor- und Nachbereitung) einschließlich von Gruppenarbeit, Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Aufwand für die Vorbereitung auf und die Durchführung von Prüfungen zusammen. Für den Erwerb der Leistungspunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Einzelheiten werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module haben eine Größe von 6 oder 24 LP gemäß ECTS. Sie verknüpfen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander und werden grundsätzlich durch jeweils eine studienbegleitende Prüfung abgeschlossen. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können auf Antrag der Studierenden durch vergleichbare Studienleistungen anderer Hochschulen ersetzt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang besteht aus 17 Modulen (einschl. Masterarbeit), in denen theoretische und praktische Kompetenzen aus unterschiedlichen Public Health-Bereichen vermittelt werden. Näheres ist der Modulübersicht in ANLAGE 1 und den Modulbeschreibungen in ANLAGE 3 der Studienordnung zu entnehmen.

(2) Public Health ist ein interdisziplinäres Fachgebiet. Die i.d.R. zwei Basismodule dienen dazu, einen Wissensausgleich zwischen den Herkunftsdisziplinen der Studierenden herzustellen. Der Besuch derjenigen Module ist verpflichtend, für die in §3(2) genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die zwei Kernmodule dienen zur Identifikation mit dem Fachgebiet, ethischen Sensibilisierung für übergeordnete Public Health Fragestellungen und aktuellen Herausforderungen von Public Health (z.B. Demographischer Wandel, Globalisierung, Klimawandel).

(4) Die je zwei Schwerpunktmodule in den vier Bereichen Methoden (MET), Public Health and its De-

terminants (PHD), Health Policy and Economics (HPE), Health Promotion and Disease Prevention (HPP) dienen der Vertiefung und dem Ausbau fachwissenschaftlicher Kompetenzen in den Bereichen Forschungsmethoden, Determinanten von Gesundheit, Gesundheitssystemen und Gesundheitspolitik, Gesundheitsförderung und Prävention.

(5) Die Vertiefungsmodule dienen der weiteren Spezialisierung; sie können i.d.R. aus dem Programm der Berliner Hochschulen oder anderer Hochschulen, auch im Ausland, frei gewählt werden, sofern ein Bezug zu Public Health gegeben ist. Über diese Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das Modul Kolloquium dient der Erweiterung vorhandener Forschungskompetenzen sowie der kritischen Auseinandersetzung mit Public Health Forschungsergebnissen. Es fördert die Forschungs- und Wissenschaftsorientierung des Masterstudiums und unterstützt die eigenständige Erstellung der Masterarbeit.

§ 8

Lehrveranstaltungen

Anrechnungsfaktoren und Gruppengrößen der Lehrveranstaltungen richten sich nach den Vorgaben der Kapazitätsverordnung (KapVO).

§ 9

Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Zuweisung

(1) Die Studierenden melden sich unter Beachtung der Modulvorgaben und der Anmeldefristen elektronisch zu den Lehrveranstaltungen an.

(2) Das Referat für Studienangelegenheiten prüft, ob die Teilnahmevoraussetzungen vorliegen und weist die Studierenden den Lehrveranstaltungen zu. Bei der Zuweisung sind Härtefälle möglichst zu berücksichtigen.

§ 10

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

Studierende der am Masterstudiengang Public Health beteiligten Hochschulen, die für eine Nebenhörerschaft ausgewiesene Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang besuchen wollen, können auf Antrag nach Maßgabe freier Plätze als Nebenhörerin oder Nebenhörer zu diesen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

§ 11

Die regelmäßige Teilnahme

Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltungseinheit ist regelmäßig, wenn der / die Studierende zu mehr als 85 Prozent der Unterrichtszeit an ihr teilgenommen hat.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert und berät zu den besonderen Inhalten und Anforderungen des Fachs. Sie hilft den Studierenden, ihr Studium in Anlehnung an die exemplarischen Studienverlaufsplanungen (ANLAGE 2 der Studienordnung) zu gestalten, die Studien- und Prüfungsleistungen sach-

gerecht zu erbringen und eventuell auftretende Probleme zeitnah zu lösen.

(2) Eine Studienfachberatung wird zumindest in folgenden Fällen empfohlen:

- nach nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen
- bei einer absehbaren oder geplanten Verlängerung oder Verkürzung des Studiums
- im Falle länger andauernder Krankheit
- bei Überschreiten der regulären Studienzeit
- bei Beantragung von Urlaubssemestern oder der Exmatrikulation

(3) Der Studienausschuss bestellt prüfungsberechtigte Personen des Studiengangs zu Studienfachberatern.

§ 13 Qualitätssicherung

Der Studiengang unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Lehrangebots. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung des Studiengangs sowie die laufende Evaluation der Lehre.

§ 14 Inkrafttreten

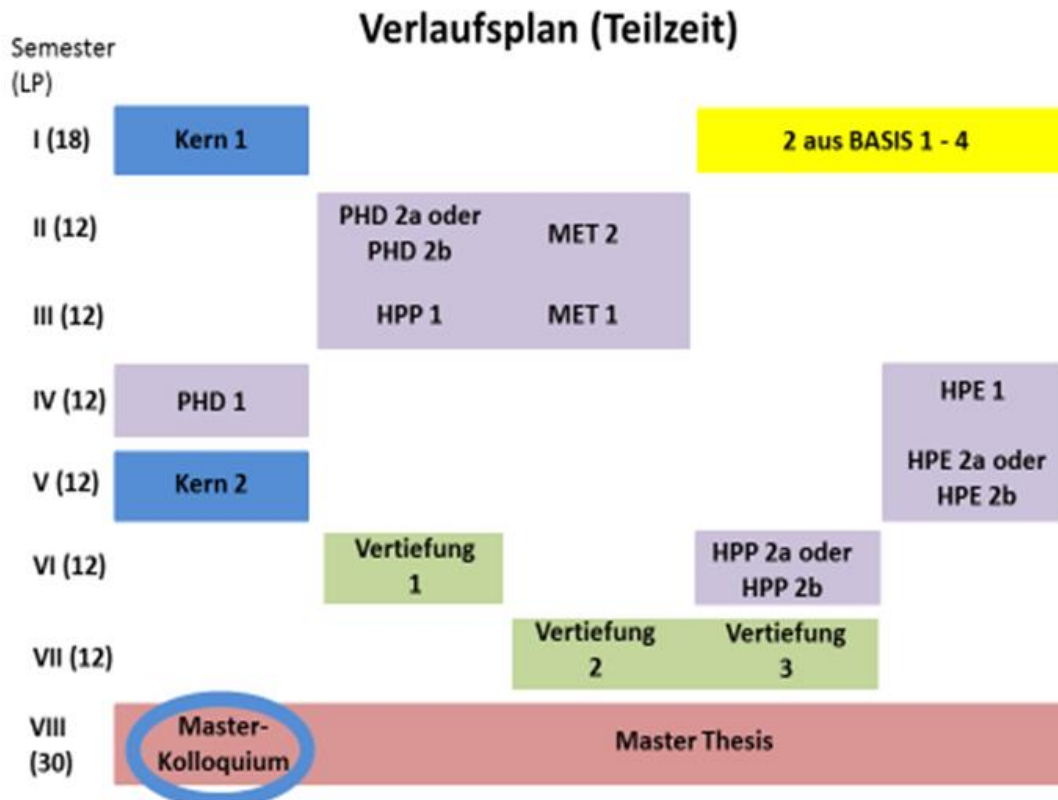
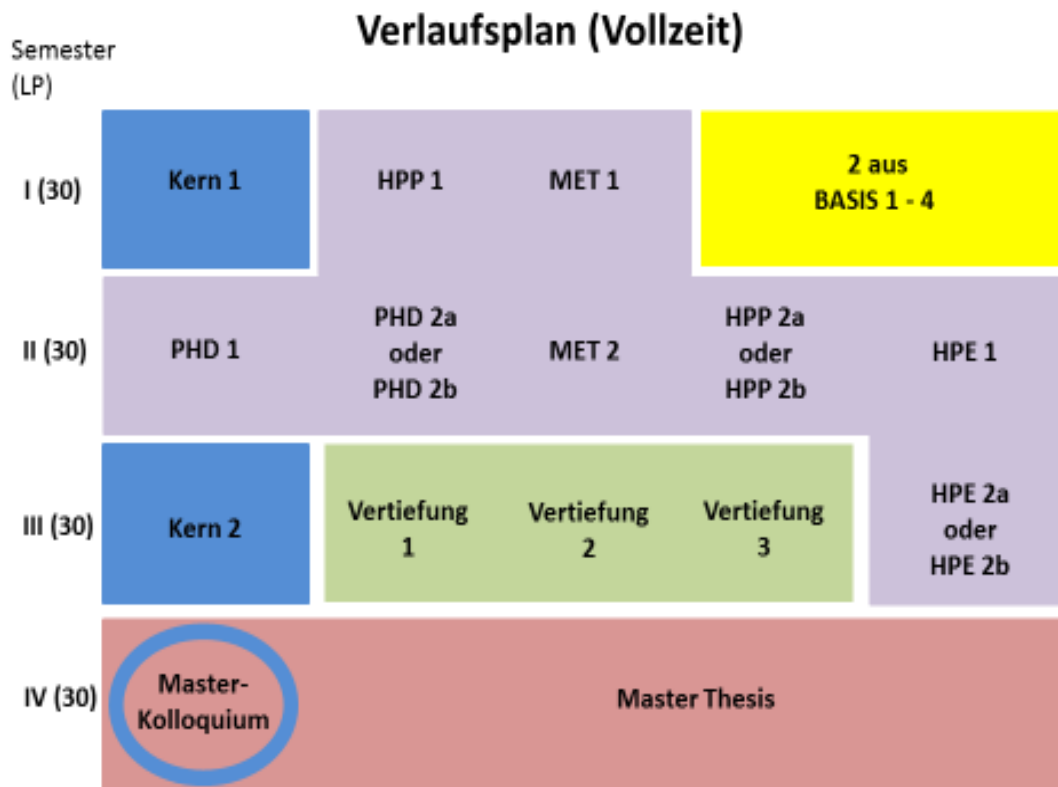
Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Berlin, den 16.08.2016

Anlage 1: Modulübersicht

Modulart	Kürzel	Modulbezeichnung	Sem	Prüfungsform
Basismodule	Basis 1	Medizinische Grundlagen für Public Health	1	KL
	Basis 2	Epidemiologische und biostatistische Grundlagen für Public Health	1	KL
	Basis 3	Politische und ökonomische Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems	1	KL
	Basis 4	Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit u. Krankheit	1	PO
Kernmodule	Kern 1	Krankheitsverteilung und Handlungsansätze	1	PO
	Kern 2	Public Health-Herausforderungen und Antworten	3	PR
MET	MET 1	Empirische Forschungsmethoden für Public Health	1	PO
	MET 2	Methoden der Epidemiologie und Bevölkerungsforschung	2	KL
Schwerpunktmodule	PHD 1	Gesellschaft und Gesundheit	2	HA/ PR
	PHD 2a	Umwelt und Gesundheit	2	PO
	PHD 2b	Surveillance von Infektionskrankheiten	2	PR
	HPE 1	Gesundheitssysteme: Ziele, Funktionen, Akteure	2	PO
	HPE 2a	Management von gesundheitsrelevanten Organisationen und Systemen	3	PO
	HPE 2b	Gesundheitsökonomische Evaluation/ Health Technology Assessment	3	PO
HPP	HPP 1	Prävention und Gesundheitsförderung als interdisziplinäre Herausforderung	1	HA/ PG
	HPP 2a	Handlungsansätze für Gesundheitsförderung	2	HA/ PG
	HPP 2b	Handlungsansätze für Prävention	2	HA/ PR
Vertiefungs- module	Vertiefung 1	(Wahlangebote der Hochschulen)	3	je nach Modul
	Vertiefung 2	(Wahlangebote der Hochschulen)	3	je nach Modul
	Vertiefung 3	(Wahlangebote der Hochschulen)	3	je nach Modul
Kolloquium			4	HA
Masterarbeit			4	TH

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Anlage 3: Modulbeschreibungen**BASISMODULE**

01	Modultitel	Medizinische Grundlagen für Public Health (Basis 1)
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Die Studierenden sollen die bevölkerungsmedizinisch relevanten Erkrankungsentitäten („burden of disease“) so weit verstehen, dass sie Public Health-Ansätze zu ihrer Prävention und Diagnostik realistisch analysieren können. Die Studierenden sollen darüber hinaus (individual-) medizinisches Denken und Handeln verstehen und in Grundzügen auf bevölkerungsmedizinisches Denken und Handeln übertragen können.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Humanbiologie (Moleküle → subzelluläre Strukturen → Zellen → Organe → Organsysteme; Genetik) • Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie wesentlicher Organsysteme (Herz-Kreislauf, Bewegungsapparat, Atmung, Verdauung, Hirn & Nervensystem, Endokrinum ...) • Generelle physiologische und pathophysiologische Prozesse (Altern, Degeneration, Entartung, Entzündung, Trauma ...) • Medizinisches Denken und Handeln (Diagnostik → Diagnose → Therapie) • Wesentliche diagnostische Verfahren (Anamnese, körperliche Untersuchung, Laboruntersuchungen, bildgebende Verfahren, Histologie ...) • Therapeutische Entscheidungsfindung („evidence-based medicine“) • Wesentliche präventive und therapeutische Verfahren (Gespräch, pharmakologische Ansätze, Operation, Bestrahlung, Impfung, Nichtstun ...)
03	Lehrformen	Grundkurs (k4), maximal 60 Teilnehmende
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Nebenhörerschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflicht
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Klausur Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Grundkurs (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Epidemiologische u. Biostatistische Grundlagen für Public Health (Basis 2)
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Basiskompetenzen in Epidemiologie und Biostatistik zur Anwendung in Public Health. Nach Besuch dieser Veranstaltung können Studierende gängige Maßzahlen in epidemiologischen Studien verstehen und interpretieren. Des Weiteren können sie gängige statistische Verfahren zur Auswertung von epidemiologischen bzw. Versorgungsdaten anwenden.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundprinzipien der Epidemiologie und Biostatistik • Deskriptiv, analytische und experimentelle Arbeitsmethoden in der Epidemiologie und Biostatistik, • Epidemiologische Studientypen (u.a. Querschnittsstudien, Fall-Kontroll-Studien, Kohortenstudien, Interventionsstudien, RCT) • Methoden und Techniken der Datenverarbeitung mit Softwarepaketen (z.B. SPSS), Datenpräsentation • Wahrscheinlichkeitsrechnung, diskrete und stetige Verteilungen • Statistisches Testen und Testtheorie, Anwendung und Interpretation von Maßzahlen der Epidemiologie • Kausalitätsmodelle und Kriterien der Kausalität • Grundlagen der Zusammenhangsanalyse, u.a. Korrelations- und Regressionsanalyse, Varianzanalyse • Fehlerquellen und Strategien zur Kontrolle von Confounding • Literaturreview epidemiologischer Studien
03	Lehrformen	Grundkurs (k4), maximal 60 Teilnehmende
04	Teilnahmevoraussetzungen	Mathematik auf Abiturniveau. Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Nebenhörerschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflicht
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Klausur Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Grundkurs (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Politische u. ökonomische Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems (Basis 3)
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die historische Entwicklung sowie die aktuelle Situation des deutschen Gesundheitssystems zu kennen und zu beschreiben. Die erworbenen Kenntnisse befähigen die Studierenden mögliche intersektorale Kollaborationen sowie strukturelle Barrieren zur Umsetzung von Public Health Strategien zu identifizieren.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlagen, Regulierung und grundlegender Aufbau des Gesundheitssystems (für Gesundheitsförderung, Prävention, ambulanter und stationärer Versorgung, Rehabilitation, Palliation, Pflege, Geburtshilfe und Therapie) • Akteure im deutschen Gesundheitswesen, deren Ziele und Handlungsweisen, gegenwärtige Professionalisierung im (gesundheits)politischen Prozess • Ökonomische Bedeutung des Gesundheitswesens • Finanzierung des Gesundheitssystems • Erwünschte (und unerwünschte) Anreizstrukturen des Gesundheitsmarktes • Entscheidungs- und Managementprozesse im Gesundheitswesen • Rahmenbedingungen für integrative Versorgung und Kooperation
03	Lehrformen	Grundkurs (k4), maximal 60 Teilnehmende
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Nebenhörschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflicht
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Klausur Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Grundkurs (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit u. Krankheit (Basis 4)
02	Qualifikationsziel und Inhalte des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Die Studierenden erwerben fundamentale Kenntnisse der grundlegenden theoretischen Annahmen aus den Sozialwissenschaften. Sie können soziale, kulturelle und psychische Bedingungen von Gesundheit und Krankheit erkennen.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über soziologische Begriffe und ausgewählte soziologische Theorien im Hinblick auf ein erweitertes Verständnis von Public Health Herausforderungen im 21. Jahrhundert. • Grundkenntnisse über wichtige Parameter gesellschaftlichen Wandels und die daraus resultierenden Herausforderungen für Public Health • Vermittlung sozialwissenschaftlicher Arbeitsweisen sowie zentraler Perspektiven aus der Ungleichheits- und Geschlechterforschung (insbesondere die Verschränkung verschiedener Ungleichheitskategorien - wie soziale Schicht, Ethnizität, Geschlecht, Alter, Behinderung - im Intersektionalitätsansatz).
03	Lehrformen	Grundkurs (k4), maximal 60 Teilnehmende
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Nebenhörerschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflicht
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Portfolioprfüfung mit Hausarbeit und (Gruppen-)Präsentation Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Grundkurs (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

KERNMODULE

01	Modultitel	Krankheitsverteilung und Handlungsansätze (Kern 1)
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Die Studierenden erwerben Wissen zur Verteilung von Krankheiten im lokalen, nationalen und globalen Kontext, können internationale Datenbanken der Gesundheitsberichterstattung einordnen und interpretieren und haben ein Verständnis für Ursachen der Krankheitshäufung und Handlungsansätze zur Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit entwickelt.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Krankheitsbegriffe, u.a. bio-psycho-soziale Definition • Indikatoren und Daten für Gesundheit und Krankheit auf Bevölkerungsebene • relative Relevanz/ Stellenwert der diversen biologischen, sozialen, ökonomischen, physikalisch-chemischen, genetischen ... Determinanten für Gesundheit bzw. Krankheit • Verteilung (und ihre Entwicklung) von Krankheit/ Gesundheit in Deutschland, Europa und global („global burden of disease“), jeweils einschl. Alters- und Gender-Aspekten sowie Migration und Klasse • Entwicklung und Geschichte der öffentlichen Gesundheit (old and new public health) • Aufgabenfelder und die Interdisziplinarität von Public Health • Grundlagen von „Evidence-based health policy“
03	Lehrformen	Vorlesung (k3) / Seminar (k6)
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang
05	Verwendbarkeit des Moduls	Pflicht: Kernmodul
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Portfolioprüfung mit (Gruppen-)Präsentation und Klausur Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 UE Vorlesung (2 SWS); 30 UE Seminar (2 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Public Health-Herausforderungen und Antworten (Kern 2)
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Die Studierenden erwerben Wissen zu den aktuellen Herausforderungen an die Bevölkerungsgesundheit im lokalen, nationalen und globalen Kontext, verstehen die Wechselwirkungen zwischen Veränderungen in der Bevölkerung und dem formalen Gesundheitssystem (systems thinking), und können Evidenz für eine wissenschaftsbasierte Entscheidungsfindung zur Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit generieren und bewerten.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herausforderungen für Public Health, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ demographischer Wandel, insb. Alterung, Migration, Stadt-Land ○ sozialer Wandel, insb. soziokulturelle Diversität ○ technologischer Wandel, insb. medizinischer Fortschritt, neue Medien ○ Globalisierung mit Klimawandel, Umweltbelastung, neuen Epidemien • Aktuelle Antworten auf Herausforderungen, d.h. Erarbeiten und Translation evidenz-basierter Maßnahmen zur Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit (innerhalb und außerhalb des formalen Gesundheitssystems → „Health in all policies“) • Wissenschaftliche Fragestellungen mit zielgerichteter populationswissenschaftlicher Methodik entwickeln, bearbeiten und Ergebnisse interpretieren • Public Health-Ethik
03	Lehrformen	Vorlesung (k3) / Seminar (k6)
04	Teilnahmevoraussetzungen	Kernmodul 1 Zulassung zum Studiengang
05	Verwendbarkeit des Moduls	Pflicht: Kernmodul
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: (Gruppen-)Präsentation Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 UE Vorlesung (2 SWS); 30 UE Seminar (2 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

SCHWERPUNKTMODULE (PFLICHT BZW. WAHLPFLICHT)

01	Modultitel	Empirische Forschungsmethoden für Public Health (MET 1)
02	Qualifikationsziel und Inhalte des Moduls	<p>Qualifikationsziele: Ziel des Modules ist es, dass die Studierenden relevante sozial- und gesundheitswissenschaftliche Forschungsfragen selbstständig entwickeln und ein jeweils gegenstandsangemessenes Forschungsdesign auswählen, entfalten, reflektieren und anwenden können. Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen der Anwendung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden in Public Health und sie lernen Möglichkeiten der Verknüpfung qualitativer und quantitativer Forschungsdesigns kennen. Sie sind in der Lage, sich mit forschungsethischen Frage- und Problemstellungen, sowohl im Hinblick auf die Konzeption und Umsetzung als auch im Hinblick auf die Bewertung von Forschungsdesigns, kritisch auseinanderzusetzen. Die Studierenden sind fähig, die Qualität qualitativer und quantitativer Forschung zu bewerten.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodologische Grundlagen • Qualitatives Forschungsdesign (Forschungsfragen, Forschungsprozesse, Stichprobenbildung) • Quantitatives Forschungsdesign (Forschungsfragen, Forschungsprozesse, Stichprobenbildung) • Anwendung von Erhebungs- und Auswertungsmethoden • Triangulation, proxy assessment und mixed-methods designs • Qualität qualitativer und quantitativer Forschung <p>Die Auseinandersetzung mit Forschungsdesigns, die Entwicklung von Forschungsfragen sowie die Anwendung von Erhebungs- und Auswertungsmethoden erfolgt unter Bezugnahme auf den Bereich der Gesundheits- und Versorgungsforschung.</p>
03	Lehrformen	Vorlesung (k3) / Seminar (k6)
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang
05	Verwendbarkeit des Moduls	Pflicht: Schwerpunktmodul
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Portfolioprüfung mit Klausur und Präsentation bzw. Hausarbeit Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 UE Vorlesung (2 SWS); 30 UE Seminar (2 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Methoden der Epidemiologie und Bevölkerungsforschung (MET 2)
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Vertiefte Kompetenzen in Konzepten und Methoden epidemiologischer Forschung. Studierende werden zum kritischen Hinterfragen von bevölkerungsbasierten Studien und deren Ergebnissen befähigt.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Behandlung der epidemiologischen Studientypen (Kohorten-, Fall-Kontroll-Studien, Interventionsstudien) • Anwendung statistischer Methoden auf spezifische Studiendesigns • Methoden der Fehlerkontrolle in epidemiologischen Studien (Matching, Fehlklassifikation, Selektionsbias, Confounding und Effektmaß-Modifikation) • Vertiefung von Regressionsmodellen (u.a. lineare und logistische Analyse; log-rank-test; Cox und Poisson Regression) • Weitere multivariate Modelle wie Diskriminanzanalyse, Clusteranalyse, Faktorenanalyse • Umgang mit Messfehlern und fehlenden Werten • Fortgeschrittene Datenanalyse mit gängigen Softwareprogrammen • Systematische Reviews und Meta Analyse • Beurteilung von Methoden und Ergebnissen epidemiologischer Studien • Nationale und internationalen Datenbanken der Epidemiologie
03	Lehrformen	Vorlesung (k3) / Seminar (k6)
04	Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul 2 oder gleichwertige Kenntnisse. Zulassung zum Studiengang
05	Verwendbarkeit des Moduls	Pflicht: Schwerpunktmodul
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Klausur Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 UE Vorlesung (2 SWS); 30 UE Seminar (2 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Gesellschaft und Gesundheit (PHD 1)
02	Qualifikationsziel und Inhalte des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Die Studierenden verstehen, wie soziale, ökonomische und politische Faktoren Gesundheit, Krankheit und Sterblichkeit in Bevölkerungen bestimmen und gesundheitliche Ungleichheiten bedingen. Anhand der Auseinandersetzung mit aktuellen Diskursen, Theorien und Konzepten sowie vorliegenden Datenquellen und Erkenntnissen können sie strukturelle wie gruppenbezogene Prozesse im Hinblick auf Gesundheits-gerechtigkeit und gesundheitliche Chancengleichheit interpretieren. Sie verstehen die Wechselwirkung verschiedener sozialer Determinanten wie sozio-ökonomische Lage, Machtverhältnisse, Rassismus, Sexismus, Migration, geografische Region, Umweltfaktoren, Stress, Lebensstil, medizinische Versorgung und die Bedeutung (sozial)politischer Faktoren in diesem Kontext. Sie können entsprechend Anforderungen für Interventionen zur Reduzierung der gesundheitlichen Ungleichheit ableiten und lernen zukunftsorientierte Public Health-relevante Forschungs- und Handlungsfelder kennen.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Konzepte und wissenschaftliche Erkenntnisse zu sozialen Determinanten von Gesundheit und gesundheitlichen Ungleichheiten, darunter Ansätze von Agency und Verwirklichungschancen • Wechselwirkung sozialer, ökonomischer und politischer Determinanten von Gesundheit und Krankheit und ihrer wissenschaftlichen Analysemöglichkeiten • Gesundheits- und Versorgungsgerechtigkeit vor dem Hintergrund der Diversität der Bevölkerung und des Krankheitsspektrums • Anforderungen an Handlungsansätze für gesundheitliche Chancengleichheit in verschiedenen Politikbereichen auf internationaler und regionaler Ebene sowie in verschiedenen Settings der Gesundheitsförderung • Herausforderungen und Möglichkeiten für Public Health im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel und die Veränderung des Krankheitsspektrums • Interdisziplinäre Forschungs- und Handlungspraxis und Kooperationen • Zusammenhänge physischer und psychosozialer Gesundheitsressourcen, beispielsweise im Bereich Bewegung, Körper und Gesundheit
03	Lehrformen	Vorlesung (k3) / Seminar (k6)
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang
05	Verwendbarkeit des Moduls	Pflicht: Schwerpunktmodul
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Präsentation Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 UE Vorlesung (2 SWS); 30 UE Seminar (2 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Umwelt und Gesundheit (PHD 2a)
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Die Studierenden sollen die Konzepte und komplexen Zusammenhänge von physikalischer und chemischer Umwelt und ihren Einfluss auf die Humangesundheit kennen. Sie sollen in der Lage sein, die Gesundheitsrelevanz wichtiger ökologischer Faktoren einzuschätzen und zu analysieren. Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss in der Lage, eine Risikobewertung und Dokumentation der umweltlichen Einflüsse auf Gesundheit, inklusive des Klimawandels durchzuführen und vulnerable Bevölkerungsgruppen zu identifizieren.</p> <p>Inhalte: Das Modul vermittelt Kenntnisse in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitliche Risiken durch wichtige physikalische und chemische Umweltfaktoren • Belastung der Umweltmedien (Boden, Luft, Wasser) • Expositionen und gesundheitliche Wirkungen • Risikoabschätzung und -management • natürliche und gebaute Umwelt • Arbeitsumwelt und -gesundheit • Public Health Konsequenzen durch Veränderungen (u.a. Klimawandel, Bevölkerungswachstum, Industrialisierung und zunehmende Urbanisierung) • Messung und Überwachung von Umwelt-Komponenten • Wichtige Stakeholder für die Umweltgesundheit • Gesundheitsförderung und Prävention und Kontrolle von Umweltrisiken
03	Lehrformen	Seminaristischer Unterricht (k7) , maximal 35 Teilnehmende
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Nebenhörerschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflicht: PHD 2a oder PHD 2b müssen belegt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Portfolioprüfung mit Klausur und Präsentation bzw. Hausarbeit Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Seminaristischer Unterricht (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Surveillance von Infektionskrankheiten (PHD 2b)
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Vertiefte Kenntnisse zur Entstehung und Übertragung von Krankheiten über die biologische Umwelt. Strategien, Konzepte und Organisationen zur Ausbruchsuntersuchung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (monitoring, surveillance, control).</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikofaktoren, Übertragungswege und Ätiologie von neuen Infektionskrankheiten (physiology, microbiology, immunology, toxicology emerging infectious diseases) • Viren vs. Gram-pos. Bakterien vs. Gram-negative Bakterien vs. andere Erreger – und grundsätzliche Behandlungsansätze (aktive/passive Impfungen, Antibiotika), Antibiotikaeinsatz, Antibiotikaresistenzen • Praxisbeispiele (Norovirus, Nosokomiale Infektionen, Zoonosen, MRSA, H1N1, EHEC, HIV, TBC) • Strategien und Systeme zur Ausbruchsuntersuchung und Bekämpfung im europäischen Kontext (ECDC, RKI) • Europäische Forschungsvorhaben und Entwicklungen im Bereich Monitoring und Surveillance • Identifikation von Personengruppen und Settings mit erhöhtem Risiko und Präventionsstrategien • Quantifizierung der Krankheitslast über Gesundheitsberichterstattung, Registerdaten und Global Burden of Disease • Struktur von Gesundheitsberichten, Qualitätsstandards, internationale Vergleichbarkeit, Beispiele von Gesundheitsberichten in Deutschland • Übersicht über Indikatorenansätze und ihre Strukturen, Qualitätskriterien, Anforderungen an Indikatorenansätze • Übungen am Computer zu Recherchen in internationalen und nationalen Datenbanken • Implikationen für Gesundheitsförderung und Prävention und Versorgung
03	Lehrformen	Seminaristischer Unterricht (k7), maximal 35 Teilnehmende
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Nebenhörerschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflicht: PHD 2a oder PHD 2b müssen belegt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Präsentation (Referat) Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Seminaristischer Unterricht (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Gesundheitssysteme: Ziele, Funktionen, Akteure (HPE 1)
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Die Studierenden sollen die grundlegenden Ziele, Funktionen und Akteure von Gesundheitssystemen kennen und in einen übergeordneten Rahmen einordnen. Das soll sie dazu befähigen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von diversen Gesundheitssystemen in Hocheinkommens- genauso wie in Niedrig- und Mitteleinkommensländern zu verstehen, zu analysieren und zu bewerten sowie bei Public Health-relevanten Interventionen zu berücksichtigen.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definitionen und Abgrenzungen von Gesundheitssystemen • Ziele von Gesundheitssystemen • Funktionen von Gesundheitssystemen (Governance, Finanzierung, Leistungserbringung, Ressourcengenerierung ...) • Typen von Gesundheitssystemen • Konzept von „universal health coverage“ mit seinen drei Dimensionen • Externe und interne Finanzierung von Gesundheitssystemen/ Pooling/ Vergütungsformen und inhärente Anreize • Regulierung von Gesundheitssystemen • Public-private mix • Health systems performance assessment: Dimensionen, Indikatoren, Datenquellen, Interpretation
03	Lehrformen	Vorlesung (k3) / Seminar (k6)
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul(Nebenhörerschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Pflicht: Schwerpunktmodul
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Portfolioprüfung mit Klausur und Präsentation bzw. Hausarbeit Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 UE Vorlesung (2 SWS); 30 UE Seminar (2 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Management von gesundheitsrelevanten Organisationen u. Systemen (HPE 2a)
02	Qualifikationsziel und Inhalte des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Die Studierenden sind in der Lage, die wesentlichen Determinanten und Werkzeuge für das Management gesundheitsrelevanter Organisationen (z.B. Krankenhäuser, ambulante Einrichtungen), Netzwerken und ganzen (Gesundheits-)Systemen zu verstehen und in ihren Wechselwirkungen zu kennen.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dimensionen der Leistungsbewertung von gesundheitsrelevanten Organisationen und Systemen (Gesundheit, Responsiveness ...) • Grundlagen des strategischen und operativen Managements • Qualitätsbewertung, -sicherung, -management • Finanzielle Anreize und Finanzmanagement • Relevanz von Personal und Personalmanagement • Kundenmanagement • Informationsmanagement und Controlling • Kooperationen und Netzwerkbildung • Change Management
03	Lehrformen	Seminaristischer Unterricht (k7), maximal 35 Teilnehmende
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Nebenhörerschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflicht: HPE 2a oder HPE 2b müssen belegt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Portfolioprüfung mit Klausur und Präsentation bzw. Hausarbeit Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Seminaristischer Unterricht (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Gesundheitsökonomische Evaluation/ Health Technology Assessment (HPE 2b)
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Die erworbenen Kenntnisse sollen die Studierenden bei der Entscheidungsfindung im Umgang mit Gesundheitsleistungen bzw. -technologien sowie deren Einsatz im Gesundheitswesen unterstützen. Sie verstehen die Bedeutung von gesundheitsökonomischen Evaluationen und Health Technology Assessment (HTA); sie sind in der Lage, veröffentlichte ökonomische Evaluationen und HTA-Berichte auszuwerten und kritisch zu interpretieren. Gleichzeitig wird das nötige Wissen vermittelt, um selbst Daten zu erheben und an Hand dieser oder unter Berücksichtigung von Sekundärdaten selbst eine ökonomische Evaluation durchzuführen bzw. ein Health Technology Assessment anzuwenden.</p> <p>Inhalte: Das Modul vermittelt theoretische Konzepte und methodische Ansätze von gesundheitsökonomischen Evaluationen und HTA, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regulation von Gesundheitsleistungen/ -technologien: gesetzliche Grundlagen, Akteure, Zuständigkeiten • Relevante Dimensionen der Bewertung: Sicherheit, Wirksamkeit, Kosten, Kosten-Nutzen ... • Wirtschaftswissenschaftliche Begriffe wie Effizienz, Elastizität, Opportunitätskosten • Studientypen, d.h. Kosten-Effektivitäts-, Kosten-Nutzwert- und Kosten-Nutzen-Analysen • Erhebung von direkten und indirekten Kosten • Erhebung von Effekten (klinische vs. patientenrelevante Endpunkte, Quality-Adjusted Life Years ...) • Modellierung und Umgang mit Unsicherheiten • Erstellung und Nutzung von gesundheitsökonomischen Evaluationen und HTA-Berichten
03	Lehrformen	Seminaristischer Unterricht (k7), maximal 35 Teilnehmende
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Nebenhörerschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflicht: HPE 2a <u>oder</u> HPE 2b müssen belegt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Portfolioprüfung mit Klausur und Präsentation bzw. Hausarbeit Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Seminaristischer Unterricht (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Prävention und Gesundheitsförderung als interdisziplinäre Herausforderung (HPP 1)
02	Qualifikationsziel und Inhalte des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Ausgehend von dem bio-psycho-sozialen Modell von Gesundheit und Krankheit erlernen die Studierenden multidisziplinäre Strategien zur Gesundheitsförderung, Krankheitsvermeidung, Krankheitsbewältigung, zum Umgang mit chronischen Krankheiten und Behinderungen sowie bei Pflegebedürftigkeit. Durch interdisziplinären Austausch und in der Beurteilung von neuen Forschungsergebnissen erweitern sie ihre Kompetenzen.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Geschichte und Entwicklung von Gesundheitserziehung, Gesundheitsbildung, Prävention und Gesundheitsförderung • Kenntnis von verschiedenen Einteilungen von Prävention (Verhaltens-/Verhältnisprävention; universelle/selektive/indizierte P.; Primär-, Sekundär-, Tertiärprävention; strukturelle Prävention) und ihrer institutionellen wie fachspezifischen Verankerungen • Entwicklung und Beurteilung von Gesundheitsförderung im Sinne der Ottawa-Charta; Kenntnis von Salutogeneseansätzen • Vermittlung und kritische Auseinandersetzung mit Grundbausteinen von Prävention und Gesundheitsförderung wie Teilhabe, Selbstbestimmung, Empowerment/Befähigung, Coping, soziales Kapital • Beitrag und Grenzen für Prävention und Gesundheitsförderung durch den Einsatz neuer Kommunikationstechnologien: virtuelles Gesundheitswesen (e-health), Telecare, Telemedicine, Telematics • Kritische Auseinandersetzung mit der Kommerzialisierung von Gesundheit und Konsequenzen für die Konzeption und Durchführung von Interventionen • Bestimmung von Anforderungen an die multi-/ interdisziplinäre Entwicklung von Qualitätsinstrumenten für Gesundheitsförderung und Prävention • Interdisziplinarität als Herausforderung und Chance
03	Lehrformen	Vorlesung (k3) / Seminar (k6)
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang
05	Verwendbarkeit des Moduls	Pflicht: Schwerpunktmodul
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 UE Vorlesung (2 SWS); 30 UE Seminar (2 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Handlungsansätze für Gesundheitsförderung (HPP 2a)
02	Qualifikationsziel und Inhalte des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Aufbauend auf die Grundkenntnisse zu Gesundheitsförderung und Prävention und des gesundheitswissenschaftlich begründeten Handlungsbedarfs haben die Studierenden Kompetenzen, Ansätze der Gesundheitsförderung zu initiieren und durchzuführen. Sie tragen damit zur weiteren Professionalisierung des Feldes bei.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungsansätze für Gesundheitsförderung auf verschiedenen Ebenen (personenbezogen, gemeinschaftsbezogen, organisations- wie arbeitsweltbezogen, gebietsbezogen, kommunal) • Handlungsansätze für Gesundheitsförderung im Kontext der verschiedenen Berufen und Professionen im Gesundheitswesen sowie aus inter- und transdisziplinärer Perspektive, z.B. Methoden der (interprofessionellen) Beratung • Gesundheitsfördernde Administration und Politik (i.S.v. Health in all policies, Gesundheitsziele, Gesundheitskonferenzen) • Gesundheitskommunikation und Gesundheitsdialoge • Partizipative Ansätze, u.a. community based participatory research, und Konzepte wie Shared Decision Making • Altersgruppenspezifische Ansätze • Zielgruppenspezifische Ansätze unter Berücksichtigung sozialer Ungleichheiten (u.a. Ansätze zur Ernährungs- und Bewegungspädagogik) • Herausforderung Bevölkerungs- und Individualmedizinische Perspektive • Bezugnahme auf die verschiedenen Querschnittsthemen des Studiengangs
03	Lehrformen	Seminaristischer Unterricht (k7), maximal 35 Teilnehmende
04	Teilnahmevoraussetzungen	Modul HPP 1 Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Nebenhörerschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflicht: HPP 2a <u>oder</u> HPP 2b müssen belegt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Seminaristischer Unterricht (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Handlungsansätze für Prävention (HPP 2b)
02	Qualifikationsziel und Inhalte des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Aufbauend auf die Grundkenntnisse zu Gesundheitsförderung und Prävention und des gesundheitswissenschaftlich begründeten Handlungsbedarfs können die Studierenden Ansätze der Krankheitsvermeidung/Prävention initiieren, durchführen und evaluieren.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präventionsansätze auf individueller, gruppen- bzw. settingbezogener und gesamtgesellschaftlicher Ebene werden vor dem Hintergrund der Forschungsliteratur betrachtet und Evaluationsinstrumente erörtert (u.a. medizinische Prävention, Hygiene, Arbeitsschutz, Gesundheitspädagogik und -psychologie, Gesundheitssport) • Lifecourse epidemiology, Untersuchung von Krankheitsdeterminanten über die Lebensspanne Outcome dependent health services research und Versorgungsforschung • Zielgruppenspezifische Gesundheitskommunikation (u.a. Wissenschaftskommunikation, political agenda setting, Medizinjournalismus) • Handlungsansätze für ausgewählte Erkrankungen aus multidisziplinären Perspektiven Zielgruppenspezifische Ansätze unter Berücksichtigung sozialer Ungleichheiten • Differenzierung individualmedizinischer und Public Health-Perspektiven
03	Lehrformen	Seminaristischer Unterricht (k7), maximal 35 Teilnehmende
04	Teilnahmevoraussetzungen	Modul HPP 1 Zulassung zum Studiengang oder zum Modul (Nebenhörerschaft)
05	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflicht: HPP 2a <u>oder</u> HPP 2b müssen belegt werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beschreibung der Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Präsentation Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Seminaristischer Unterricht (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt

VERTIEFUNGSMODULE (WAHLBEREICH)

01	Modultitel	Vertiefungsmodul 1
02	Qualifikationsziel und Inhalte des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Ausbau und Vertiefung eigener gesundheitswissenschaftlicher Interessen und Kompetenzen.</p> <p>Inhalte: Durch den Besuch frei gewählter Veranstaltungen in einem Umfang von i.d.R. 6 ECTS soll Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, gezielt Interessenschwerpunkte auszubauen bzw. zu vertiefen. Dazu können nicht gewählte Wahlpflichtmodule des Studienganges, Public Health-relevante Veranstaltungen der Berliner Hochschulen sowie Public Health-relevante Masterangebote anderer Institutionen (z.B. Uni Bielefeld, Uni München, Uni Mainz, internationale Angebote, etc.) belegt werden.</p>
03	Lehrformen	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
04	Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
05	Verwendbarkeit des Moduls	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
07	Leistungspunkte und Noten	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
09	Arbeitsaufwand	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
10	Dauer des Moduls	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
11	Sonstiges	

01	Modultitel	Vertiefungsmodul 2
02	Qualifikationsziel und Inhalte des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Ausbau und Vertiefung eigener gesundheitswissenschaftlicher Interessen und Kompetenzen.</p> <p>Inhalte: Durch den Besuch frei gewählter Veranstaltungen in einem Umfang von i.d.R. 6 ECTS soll Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, gezielt Interessenschwerpunkte auszubauen bzw. zu vertiefen. Dazu können nicht gewählte Wahlpflichtmodule des Studienganges, Public Health-relevante Veranstaltungen der Berliner Hochschulen sowie Public Health-relevante Masterangebote anderer Institutionen (z.B. Uni Bielefeld, Uni München, Uni Mainz, internationale Angebote, etc.) belegt werden.</p>
03	Lehrformen	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
04	Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
05	Verwendbarkeit des Moduls	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
07	Leistungspunkte und Noten	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
09	Arbeitsaufwand	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
10	Dauer des Moduls	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
11	Sonstiges	

01	Modultitel	Vertiefungsmodul 3
02	Qualifikationsziel und Inhalte des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Ausbau und Vertiefung eigener gesundheitswissenschaftlicher Interessen und Kompetenzen.</p> <p>Inhalte: Durch den Besuch frei gewählter Veranstaltungen in einem Umfang von i.d.R. 6 ECTS soll Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, gezielt Interessenschwerpunkte auszubauen bzw. zu vertiefen. Dazu können nicht gewählte Wahlpflichtmodule des Studienganges, Public Health-relevante Veranstaltungen der Berliner Hochschulen sowie Public Health-relevante Masterangebote anderer Institutionen (z.B. Uni Bielefeld, Uni München, Uni Mainz, internationale Angebote, etc.) belegt werden.</p>
03	Lehrformen	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
04	Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
05	Verwendbarkeit des Moduls	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
07	Leistungspunkte und Noten	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
09	Arbeitsaufwand	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
10	Dauer des Moduls	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls
11	Sonstiges	

MASTERPHASE

01	Modultitel	Kolloquium - Wissenschaftliches Schreiben
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Erwerb fundierter Kompetenzen im wissenschaftlichen Schreiben zur Anwendung im Rahmen von Forschungsvorhaben, bei der Einwerbung von Drittmitteln und bei der Erstellung von Fachpublikationen (peer reviewed) bzw. Fachberichten.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Literaturrecherche zur wissenschaftlichen Erschließung eines Forschungsstands • Identifikation und Auswahl geeigneter Publikationen nach Aspekten der Qualität und Relevanz • Methoden der Zitation und Einsatz elektronischer Zitierprogramme • Entwicklung von Forschungsfragen • Entwicklung von Studiendesign • Verfassung eines Studienprotokolls • Identifikation von geeigneten methodischen Zugängen • Datenschutz und Wege zur Datenschutzrechtlichen Vorabprüfung • Ethische Prinzipien und Aufgaben von Ethikkommissionen in Public Health-relevanter Forschung <p>Das Modul begleitet das im Rahmen der Masterarbeit umzusetzende praktische Forschungsvorhaben.</p>
03	Lehrformen	Seminar (k6)
04	Teilnahmevoraussetzungen	Basismodule oder gleichwertige Kenntnisse. Zulassung zum Studiengang.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (Wissenschaftliches Exposé) Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach §11 der Studienordnung.
07	Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
09	Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 UE Seminar (4 SWS); Selbststudium: 120 Stunden
10	Dauer des Moduls	15 Wochen
11	Sonstiges	Entfällt

01	Modultitel	Masterarbeit
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Qualifikationsziel: Mit der schriftlichen Arbeit sollen die im Studiengang erworbenen fachlichen und methodischen Kenntnisse und die Fähigkeit des selbstständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen werden. Das Thema der Masterarbeit ergibt sich aus den Inhalten des Studiengangs. Die Masterarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.</p> <p>Inhalte: In diesem Modul soll ein praktisches wissenschaftliches Forschungsvorhaben eigenständig bearbeitet werden. Dazu gehören insbesondere folgende Arbeitsschritte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einordnung des Forschungsthemas in den wissenschaftlichen Kontext • Herleitung der Forschungsfrage(n) • Auswahl, Begründung und Beschreibung einer geeigneten methodischen Herangehensweise (Studiendesign) • Identifikation, Zugang, Auswertung und Analyse von geeignetem Datenmaterial • Verfassung einer Monographie oder eines publikationsfähigen Manuskripts plus Anhängen.
03	Lehrformen	Selbstständige wissenschaftliche Arbeit; Beratungen mit betreuenden Hochschullehrern
04	Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit
05	Verwendbarkeit des Moduls	Bestandteil der Masterprüfung
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Anfertigung einer schriftlichen Masterarbeit
07	Leistungspunkte und Noten	24 Leistungspunkte nach ECTS, Noten nach §7 der Prüfungsordnung
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jedes Semester
09	Arbeitsaufwand	Selbststudium: 720 Stunden
10	Dauer des Moduls	1 Semester
11	Sonstiges	Entfällt